

VG 21 K 129.11

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,
Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Noordin
als Berichterstatter

am 13. März 2012 beschlossen:

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.

Gründe

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Wortlaut des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO zum Ausdruck gebracht, dass im Vorverfahren eine Vertretung des Widerspruchsführers durch Rechtsanwälte oder sonstige Bevollmächtigte in der Regel weder üblich noch erforderlich ist (vgl. die Begründung zu § 159 Abs. 2 VwGO, dem späteren § 162 Abs. 2 VwGO, BTDrucks III/55 S. 48). Die Regelung geht bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren von einer Einzelfallprüfung aus. Danach ist die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren unter Würdigung der Verhältnisse im Einzelfall vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Ausschlaggebend ist, ob sich ein verständiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedienen hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Rechtsanwalts nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob es für Bürger zumutbar ist, das Vorverfahren selbst zu führen, ist der der Hinzuziehung des Rechtsanwalts, d.h. seine förmliche Bevollmächtigung oder bei schon im Verwaltungsverfahren erteilter allgemeiner Vollmacht der Auftrag zur Einlegung des Widerspruchs. In diesem Zeitpunkt stellt sich für den Widerspruchsführer die Frage, ob es in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse und wegen der Schwierigkeit der Sache zumutbar ist, das Vorverfahren selbst zu führen. Bei der Beurteilung der Schwierigkeit der Rechtssache ist von der Sachlage auszugehen, wie sie sich dem Widerspruchsführer im Zeitpunkt der Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten darstellt (BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1996 - 8 C 15/95 -, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 36, BayVBl. 1996, 571-572).

An diesen Vorgaben gemessen war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig. Nach Ablehnung ihres Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis war es der Klägerin nicht zumutbar, das Vorverfahren selbst zu führen. Denn die dadurch notwendig gewordene rechtliche Prüfung der Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, war von ihr nicht zu leisten. Vielmehr war es nur vernünftig, sich zur Prüfung dieser Frage und Durchführung des Widerspruchsverfahrens anwaltlicher Unterstützung zu bedienen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Noordin



Ausgefertigt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bott', is written over the printed name.

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT
BERLIN

VERWALTUNGSGERICHT
BERLIN



VERWALTUNGSGERICHT
BERLIN